

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. August 2013	Nr. 14
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang "Europäisches und Internationales Recht" Vom 25. April 2013.....	102
Studienordnung für den postgradualen Studiengang "Europäisches und Internationales Recht" Vom 25. April 2013.....	107

**Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang
„Europäisches und Internationales Recht“**

Vom 25. April 2013

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Träger des Studiengangs

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den in der Fakultät eingerichteten und vom Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaft – betreuten postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ abschließen.

(2) Aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen verleiht die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.).

§ 2

Prüfungen

(1) Für jede Veranstaltung wird einheitlich eine Prüfung entweder in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder einer mündlichen Prüfung abgenommen. In Seminaren muss eine schriftliche Seminararbeit erstellt und präsentiert werden. Alternative Prüfungsverfahren, insbesondere Moot Courts, Präsentationen, Hausarbeiten und Fallstudien, sind nur nach Absprache mit der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – zulässig.

(2) Die Prüfungen werden im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung gehalten hat, in der Sprache der Lehrveranstaltung abgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin bestellen. Mündliche Prüfungen sollen zusätzlich zu dieser Lehrkraft von einem sachkundigen Beisitzer abgenommen werden.

(3) Ein Student oder eine Studentin ist nicht berechtigt, an einer Prüfung teilzunehmen, wenn seine oder ihre Anwesenheitszeit bei der jeweiligen Lehrveranstaltung 75 Prozent unterschreitet. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann hiervon Ausnahmen zulassen. Im durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheitsfall ist eine Ausnahme zuzulassen.

(4) Auf Antrag werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter und dauerhaft erkrankter Studierender berücksichtigt.

(5) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden anzufertigen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten.

(6) Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – legt im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft fest, welche Hilfsmittel bei einer Prüfung zulässig sind.

§ 3 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Noten:
- | | |
|-----------------|------------------------|
| ausgezeichnet | 19 - 20 Punkte |
| sehr gut | 17 - 18 Punkte |
| gut | 15 - 16 Punkte |
| befriedigend | 12 - 14 Punkte |
| ausreichend | 10 - 11 Punkte |
| nicht bestanden | weniger als 10 Punkte. |
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 10 Punkten bewertet wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Notenskala wird in jedes Zeugnis eingetragen.

§ 4 Akademische Aufrichtigkeit und Versäumnisse

- (1) Schriftlichen Prüfungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, ist eine Versicherung des oder der Studierenden beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ferner hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – oder die Lehrkraft kann die Arbeit diesbezüglich, auch mittels Plagiatssoftware, überprüfen und bei einem Verstoß die Arbeit als nicht bestanden werten.
- (2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Als wichtiger Grund gilt auch die Krankheit eines von einem Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Wird der Grund anerkannt, so beraumt die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – im Benehmen mit der betreffenden Lehrkraft einen Termin für eine Nachprüfung an. Nachprüfungen können von der Art der Erstprüfung abweichen.
- (3) Versucht ein Student oder eine Studentin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Student oder eine Studentin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Der oder die Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – überprüft wird.

§ 5 Voraussetzungen für die Verleihung des Grades eines „Master of Laws“ (LL.M.)

Die Verleihung des Grades eines „Master of Laws“ (LL.M.) setzt voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an dem Programm des in § 1 Abs. 1 bezeichneten postgradualen Studiengangs (§ 6),

2. die Anfertigung einer schriftlichen Masterarbeit, die mit mindestens 10 Punkten bewertet ist (§ 7).

§ 6

Erfolgreiche Teilnahme am Studienprogramm

(1) Die Teilnahme an dem Programm des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Studiengangs ist erfolgreich, wenn der oder die Studierende im Laufe dessen durch bestandene Prüfungen und den Erwerb eines Seminarscheins wenigstens 45 Leistungspunkte (Credit Points) in den in § 6 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – erworben hat. Ferner muss er oder sie die jeweils belegpflichtigen Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß besucht und dort eine Prüfungsleistung erbracht haben.

(2) Prüfungsleistungen im Studienprogramm des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Studiengangs, die der Bewerber oder die Bewerberin bereits vor Einschreibung in den Studiengang (§ 3 Abs. 1 der Studienordnung) erbracht hat, sind dabei anzurechnen. Andere Prüfungsleistungen auf postgraduellem Niveau, die nicht Voraussetzung für einen wissenschaftlichen Abschluss an einer anderen Universität waren, können anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft –.

(3) Nach erfolgreicher Teilnahme am Studienprogramm nach dieser Vorschrift kann auf Antrag ein diesbezügliches Zertifikat ausgestellt werden. Es enthält die besten Prüfungsergebnisse, die in der Summe 45 Leistungspunkten (Credit Points) entsprechen, und wird im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt und unterzeichnet.

§ 7

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie auf den Gebieten des europäischen oder internationalen Rechts nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist und dass er oder sie vertiefte Kenntnisse auf den in § 6 Abs. 1 der Studienordnung genannten Gebieten besitzt. Sie wird mit 15 Leistungspunkten (Credit Points) gewichtet.

(2) Das Thema der schriftlichen Masterarbeit wird von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auf Antrag vergeben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und wird von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt. Auf Antrag kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Fristverlängerung gewähren. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Sie ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit bei der Leitung des Europa-Instituts in zwei Druckexemplaren und einer digitalen Fassung abzugeben.

(3) Die Masterarbeit wird von einer im postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ tätigen Lehrkraft bewertet, die von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – bestimmt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auch einen externen Prüfenden bestimmen. Die Begutachtung soll nach längstens drei Monaten abgeschlossen sein.

(4) Für die Bewertung gilt § 3 Abs. 1 und 2.

(5) Der Masterarbeit ist eine Versicherung des oder der Studierenden beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst, sie nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde und noch nicht veröffentlicht ist. Ferner hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – oder der oder die Prüfende können die Arbeit diesbezüglich, insbesondere mittels Plagiatsoftware, überprüfen und bei einem Verstoß die Arbeit als nicht bestanden werten.

§ 8

Gesamtergebnis und Gesamtnote

(1) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem anhand der jeweiligen Leistungspunkte (Credit Points) gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 6 für die erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erforderlichen einzelnen Prüfungsergebnisse und der Note der Masterarbeit im Verhältnis 3 zu 1. Ist die zweite Dezimalstelle des Gesamtergebnisses eine Ziffer zwischen 0 und 4, so wird dieses auf die erste Dezimalstelle abgerundet, bei einer Ziffer zwischen 5 und 9 wird entsprechend aufgerundet.

(2) Nur die besten Prüfungsergebnisse, die in der Summe 45 Leistungspunkten (Credit Points) entsprechen, fließen in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein.

(3) Die Gesamtnote lautet

ausgezeichnet	bei einem Ergebnis von 18,5 bis 20,0 Punkten
sehr gut	bei einem Ergebnis von 16,5 bis 18,4 Punkten
gut	bei einem Ergebnis von 14,5 bis 16,4 Punkten
befriedigend	bei einem Ergebnis von 12,0 bis 14,4 Punkten
ausreichend	bei einem Ergebnis von 10,0 bis 11,9 Punkten.

§ 9

Wiederholung des Studiengangs

(1) Erfüllt ein Student oder eine Studentin nach Vollendung der Regelstudienzeit (§ 5 Studienordnung) nicht die Voraussetzungen des § 6, so kann er oder sie in den beiden Folgesemestern das Studienprogramm einmal wiederholen. Dabei sind bereits bestandene Prüfungen anzurechnen; sie können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Erfüllt ein Student oder eine Studentin auch nach der Wiederholung nicht die Voraussetzungen des § 5, hat er oder sie den Studiengang endgültig nicht bestanden. Eine erneute Zulassung zum Studiengang ist ausgeschlossen.

§ 10

Masterurkunde

(1) Die Masterurkunde wird im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt und unterzeichnet. Mit Aushändigung der Urkunde wird dem Absolventen oder der Absolventin der Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

(2) Sie weist das nach § 8 errechnete Gesamtergebnis und die Gesamtnote, die Ergebnisse der hierfür relevanten Einzelprüfungen sowie Thema und Bewertung der Masterarbeit aus. Ferner werden gegebenenfalls bis zu zwei erfolgreich belegte Schwerpunktbereiche als Zusatz zum akademischen Grad ausgewiesen.

(3) Mit der Masterurkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Studiengangserläuterung (Diploma Supplement).


§ 11
Akteneinsicht

Nach Abschluss des Studiengangs ist dem oder der Studierenden auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. August 2016	Nr. 43
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes Vom 28. April 2016..... 356

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes Vom 28. April 2016..... 360

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes**

Vom 28. April 2016

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 25. April 2013 (Dienstbl. Nr. 14, S. 102) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ vom 25. April 2013 (Dienstbl. Nr. 14, S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. Es wird ein neuer § 1 mit folgender Überschrift und folgenden Absätzen eingefügt:
„Grundsätze
 - (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den in der Fakultät eingerichteten und vom Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaft – betreuten postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ abschließen.
 - (2) Die Prüfungsordnung regelt den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der Master-Arbeit einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Arbeit.
 - (3) Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – erstellt zu Beginn eines jeden Studienjahres prüfungsorganisatorische Hinweise (wie z.B. zur Anfertigung von Seminararbeiten, Magisterarbeiten, zu Klausuren, zu Reklamationsmöglichkeiten), die den Studierenden zu Beginn eines jeden Studienjahres zugänglich gemacht werden.
 - (4) Aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen verleiht die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.).
 - (5) Das Ablegen von Prüfungen und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung in den Studiengang für die gesamte Regelstudienzeit voraus. Auf Antrag kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Einschreibung gestellt werden.
 - (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw.

mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter und dauerhaft erkrankter Studierender werden auf Antrag berücksichtigt. Das Vorliegen eines solchen Falles muss begründet werden.

(7) Eine Überschreitung der Regelstudienzeit begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(8) Für Auswirkungen der Überschreitung der Regelstudienzeit auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.“

3. § 2 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Für jede im Studienprogramm angebotene Lehrveranstaltung (§ 6 Studienordnung) wird einheitlich eine Prüfung entweder in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder einer mündlichen Prüfung abgenommen.“
4. In § 2 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „ein oder eine Studierende“ durch „der oder die Studierende“ ersetzt.
5. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
6. § 2 Abs. 5 wird § 2 Abs.4.
7. § 2 Abs. 6 wird § 2 Abs.5.
8. In § 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
„Bereits bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.“
9. In § 4 Abs. 3 S. 1 und S. 2 werden die Wörter „ein Student oder eine Studentin“ durch „der oder die Studierende“ ersetzt.
10. § 6 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen und durch einen neuen Satz 1 ersetzt:
„Die Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Studiengang ist erfolgreich, wenn der oder die Studierende im Laufe dessen durch bestandene Prüfungen und den Erwerb eines Seminarscheins wenigstens 45 Leistungspunkte (Credit Points) in dem in § 6 der Studienordnung bezeichneten Studienprogramm des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – erworben hat.“
11. In § 6 Abs. 2 S. 1 wird der zweite Halbsatz „sind dabei anzurechnen“ durch „können auf Antrag anerkannt werden“ ersetzt.
12. § 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3 werden gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt:
„Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft –.“
13. In § 6 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„Andere Prüfungsleistungen auf postgraduellem Niveau, die nicht Voraussetzung für einen wissenschaftlichen Abschluss an einer anderen Universität waren, können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, besteht. Kein wesentlicher Unterschied ist gegeben, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des

betreffenden Studienganges an der Universität des Saarlandes genügen. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft –.“

14. § 6 Abs. 3 wird § 6 Abs. 4.

15. § 7 wird gestrichen.

16. Es wird ein neuer § 7 mit folgender Überschrift und folgenden Absätzen eingefügt:
„Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang nachweist (§ 6). Über die Zulassung entscheidet die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft –. Eine Zulassung ist zu versagen, wenn nicht alle für das Studium erforderlichen Entgelte, Gebühren und Beiträge beglichen sind.

(2) In der Master-Arbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie auf den Gebieten des europäischen oder internationalen Rechts nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist und dass er oder sie vertiefte Kenntnisse auf den in § 6 Abs. 1 der Studienordnung genannten Gebieten besitzt. Sie wird mit 15 Leistungspunkten (Credit Points) gewichtet.

(3) Das Thema der schriftlichen Master-Arbeit wird auf Antrag von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – im Einvernehmen mit dem betreuenden Prüfer oder der betreuenden Prüferin vergeben. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und wird von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt. Auf Antrag kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Fristverlängerung gewähren. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Sie ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit bei der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – in zwei Druckexemplaren und einer digitalen Fassung abzugeben.

(5) Die Master-Arbeit wird von einer im postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ tätigen Lehrkraft bewertet, die von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – bestimmt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auch einen externen Prüfenden bestimmen. Die Begutachtung soll nach längstens drei Monaten abgeschlossen sein.

(6) Für die Bewertung gilt § 3 Abs. 1 und 2.

(7) Der Master-Arbeit ist eine Versicherung des oder der Studierenden beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst, sie nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde und noch nicht veröffentlicht ist. Ferner hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – oder der oder die Prüfende können die Arbeit diesbezüglich insbesondere mittels Plagiatssoftware überprüfen und bei einem Verstoß die Arbeit als nicht bestanden werten.“

17. In § 9 Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „ein Student oder eine Studentin“ durch „ der oder die Studierende“ ersetzt.

18. In § 9 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„Auf Antrag kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – in begründeten Ausnahmefällen das Wiederholen einzelner nicht bestandener Prüfungen ohne erneute Einschreibung in den Studiengang zulassen.“
19. In § 9 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „ein Student oder eine Studentin“ durch „der oder die Studierende“ ersetzt.
20. § 12 wird gestrichen.
21. Es wird ein neuer § 12 mit folgender Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten

Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. August 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber